

Klausur zum Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse

Wintersemester 2021/2022

E, Eigentümer einer Villa im Münchener Süden, ist leidenschaftlicher Kunst- und Antiquitätensammler. Mittlerweile bewahrt er in seinem Haus einen Hort von Kunstschatzen im Wert von über 500.000 € auf. Er entschließt sich daher, die Villa durch eine Alarmanlage zu sichern. Mit der Planung, Beschaffung und Installation der Anlage beauftragt er am 15.1.2020 den U, der häufig Einbauten im Bereich der Sicherheitstechnik durchführt. U führt die erforderlichen Planungsarbeiten wie vereinbart selbst aus und kauft die nötigen Teile und Materialien ein; Lieferung und Installation bei E, Verlegung der Kabel und Einbau der Bedienelemente in die Wände des Hauses lässt er durch seinen Angestellten H Ende Januar 2020 vornehmen. Bei der Vorführung am 2.2.2020 funktioniert die Alarmanlage und E bedankt sich bei U für die „ordentliche Arbeit“. Am 22.2.2020 überweist E den vereinbarten Betrag von 15.000 €.

In der Nacht des 16./17.10.2021 brechen unbekannte Täter in die Villa des E ein, indem sie ein Fenster im Kellergeschoss einschlagen. Zwar löst die Alarmanlage aufgrund einer – auf eine Nachlässigkeit des H zurückführbaren, bei der Vorführung am 2.2.2019 aber nicht erkennbaren – fehlerhaften Verdrahtung der Fensterkontakte in der Zentraleinheit keinen Alarm aus, obwohl sie beim Zersplittern des Glases eigentlich hätte auslösen sollen. E wird aber durch die Geräusche der Einbrecher geweckt. Mit einem Bajonett bewaffnet gelingt es ihm, die Einbrecher in die Flucht zu schlagen und weiteren Schaden zu verhindern. Allein das Kellerfenster bleibt beschädigt (Reparaturkosten 850 €). Am frühen Vormittag des 17.10.2021 schreibt E daher dem U eine E-Mail, in welcher er diesem den Einbruch in der Nacht sowie das Versagen der Alarmanlage schildert und verlangt, dass U die Alarmanlage binnen zweier Wochen repariert. E betont in der Mail, dass ihm die Einhaltung der Frist äußerst wichtig ist, da er am 1.11.2021 beruflich für längere Zeit ins Ausland reisen müsse und sein Haus dann unbewohnt sei. U liest diese Mail, beantwortet sie aber einstweilen nicht und kommt in den nächsten Wochen nicht dazu, die Anlage zu reparieren.

Eine Woche nach der Abreise des E wird erneut in der Villa eingebrochen. Diesmal gelingt es den Einbrechern, die Terrassentür aufzuhebeln. Die Alarmanlage löst erneut nicht aus; der Impuls des Fensterkontaktes führt nur zu einem (geräuschlosen) Kurzschluss und zerstört die Zentraleinheit der Alarmanlage (Wert 1.000 €). Die Einbrecher entwenden Gemälde im Wert von 100.000 €. Sowohl die Diebe als auch die Kunstschatze sind unauffindbar. E will sich daher an U halten – sowohl wegen der gestohlenen Gegenstände und des Kellerfensters als auch wegen der defekten Anlage, deren Reparatur bzw. Austausch U schnellstmöglich versehen soll. Alternativ zieht E auch in Erwägung, die nötigen Maßnahmen von einem anderen Unternehmer durchführen zu lassen, und hat hierfür bereits ein Angebot des X eingeholt, der hierfür 4.000 € verlangen würde. Ggfs. möchte er auch die bezahlten 15.000 € oder zumindest einen Teil davon zurückhaben.

U entgegnet auf die Forderungen des E, dass H bislang immer einwandfreie Arbeit geleistet habe, was zutrifft. Außerdem sei das alles schon viel zu lange her. Die 4.000 € aus dem Angebot des X hält E für "total überzogen" – er ist sich sicher, dass die Reparatur am Ende viel billiger sein würde; E solle sich nicht so anstellen.

Frage 1: Welche Ansprüche und Rechte hat E gegenüber U?

Frage 2: In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?

Auf die Verjährung der Ansprüche bzw. den Ausschluss anderer Rechte gem. § 218 BGB ist nicht einzugehen. Ansprüche nach Deliktsrecht und ProdHaftG sind nicht zu behandeln. Auf die §§ 650a-650v BGB ist ebenfalls nicht einzugehen. In der Bearbeitung ist, abgesehen von diesen Einschränkungen, auf alle durch den Sachverhalt und die Einlassungen der Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls ergänzend und hilfsweise – einzugehen.